Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH
Ein Unternehmen der Stadtwerke Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130 • 03046 Cottbus

Stadtwerke Cottbus
Gas-Versorgungsbetriebe

EIGENLEISTUNGEN ZUR ERRICHTUNG EINES GASNETZANSCHLUSSES MERKBLATT

1 Grundsätzliches

Auf Wunsch des Netzanschlussnehmers ist es möglich, bestimmte Eigenleistungen zur Errichtung eines Gasnetzanschlusses durch diesen realisieren zu lassen. Diese Leistungen, die der Netzanschlussnehmer selbst erbringt oder für die er sich eines Dritten bedient, beschränken sich auf die nachfolgend genannten Maßnahmen (siehe Abschnitte 2 und 3) und. können nur auf privaten Grundstücken nach Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer durchgeführt werden. Auf öffentlichen Grundstücken ist die Erbringung von Eigenleistungen ausgeschlossen.

Die Eigenleistungen sind gemäß den Vorgaben der Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH (GVC) und den Absprachen mit dem zuständigen Mitarbeiter der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (EVC) zu erbringen. Bei Abweichungen von diesen Vorgaben und Absprachen (z. B. Abweichung von der abgestimmten Trasse, Nichteinhaltung des vereinbarten Termins etc.) ist die durch die GVC beauftragte Rohrleitungsbaufirma berechtigt, die Ausführung der Arbeiten abzulehnen. Dadurch entstehende Mehraufwendungen (z. B. mehrmalige An- und Abfahrt) werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Auch Folgeschäden, die auf unsachgemäßes Ausführen von Eigenleistungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden.

Vor Beginn der Arbeiten sind Schachterlaubnisscheine einzuholen, für die Medien Strom, Gas und Fernwärme unter:
https://www.energienetze-cottbus.de/de/Service/Leitungsauskunft/

2 Tiefbauleistungen

Folgende Anforderungen gelten für die Realisierung von Tiefbauleistungen:

- Es sind die Anforderungen der DIN 4124 Baugruben und Gräben einzuhalten. Rohrgräben und Baugruben sind so herzustellen, dass ein Einstürzen der Seitenwände ausgeschlossen ist. Bei Erfordernis ist ein einfacher Verbau herzustellen. Die Rohrsohle ist so auszuführen, dass die Hausanschlussleitung in ihrer gesamten Länge satt aufliegt. Bei nicht tragfähigem oder stark wasserhaltigem Boden muss die Gasleitung erforderlichenfalls gegen Absinken oder Auftrieb gesichert werden.
- Die Tiefe des Rohrgrabens ist so zu wählen, dass in der Regel eine Überdeckung der Gasleitung von 0,8 m gewährleistet ist. Bei Parallelführung mit anderen Ver- oder Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,3 m einzuhalten.
- Der Abstand zu Stromversorgungskabeln darf 0,4 m nicht unterschreiten.
- Bei Kreuzungen mit anderen Leitungen ist ein Mindestabstand von 0,1 m einzuhalten. Sollte dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich sein, sind die Leitungen im Kreuzungsbereich ausreichend zu sichern (Schutzrohre, Kabelabdecksteine etc.).
- Baugruben sind 0,2 m tiefer als der Rohrgraben auszuheben, um die erforderlichen Montage- und Schweißarbeiten nicht zu behindern.
- Sollten mehrere Medien in ein und demselben Graben verlegt werden, sind die unterschiedlichen Verlegetiefen der einzelnen Medienversorger zu beachten (Stufengraben). Alle bisher genannten Anforderungen gelten auch hierfür sinngemäß.
- Nach Verlegen der Hausanschlussleitung ist diese allseits 0,1 m in steinfreiem Sand einzubetten, sowohl im Rohrgraben als auch in der Baugrube.
- Das Verfüllen von Rohrgräben und Baugruben muss unverzüglich nach der Leitungsverlegung erfolgen. Dabei ist auf ausreichende Verdichtung zu achten.
- Stein- oder schutthaltiges Erdreich ist für das Verfüllen von Rohrgräben und Baugruben nicht zulässig. Beim Verfüllen ist mit der notwendigen Sorgfalt vorzugehen.
- Das Trassenwarnband ist in einer Tiefe von 0,3 bis 0,4 m über der Gasleitung (in derselben Flucht) zu verlegen.

3 Hauseinführungen

Folgende Anforderungen gelten für die Realisierung von Hauseinführungen:

- Kernbohrungen für Hauseinführungen sind in einer Tiefe von 0,8 m unter Oberkante Gelände auszuführen.
- Zu anderen Medieneinführungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten, es sei denn, es wird eine beim DVGW zugelassene Kombinationseinführung montiert.
- Der Durchmesser der Kernbohrung sollte bei Hauseinführungen der Nennweite „DN 25" 80 bis 100 mm, bei Hauseinführungen der Nennweite „DN 50" 130 bis 150 mm betragen.
- Bei Kellerwänden, die gegen drückendes Wasser gesichert sind (Wanne), ist die Abdichtung der Hauseinführung durch den Kunden selbst zu realisieren.
- Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist zu gewährleisten, dass die Hauseinführung ebenfalls in einer Tiefe von 0,8 m unter Oberkante Gelände möglich ist. Für die Einführung in den Hausanschlussraum genügt eine senkrechte Bohrung in Abhängigkeit der Fundamenttiefe bzw. Schutzrohr in 3 x 30°–Bögen im Fußboden (Durchmesser wie in Abschnitt 1 angegeben). Die GVC stellt ein Schutzrohr zur Verlegung im Bereich der Bodenplatte bei.